
TOP 15:

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Drucksache: 631/22

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden einige Änderungen am Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorgenommen.

Mit § 104c AufenthG-neu wird ein neues „Chancen-Aufenthaltsrecht“ eingeführt. Es sieht vor, dass Ausländer, die sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, eine auf 18 Monate befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen, um ihnen die Chance einzuräumen, in dieser Zeit die weiteren Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Für Angehörige der Kernfamilie wird von der Voraufenthaltsdauer abgesehen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-neu ist nur nach den §§ 25a und 25b AufenthG-neu unter den dort normierten Voraussetzungen verlängerbar. Straftäter bleiben von der Chancen-Regelung grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen und eigenen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung gegenwärtig verhindern. Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Die Integrationsmaßnahmen des Bundes werden für alle Gestattungsinhaber sowie für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG geöffnet.

Im Rückkehrbereich wird die Ausweisung von Straftätern und Gefährdern mit Schutzstatus an die europäischen Regelungen angepasst. Die Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung im AufenthG werden entfristet. Außerdem wird für den Familiennachzug zu Fachkräften vom Sprachnachweis vor Einreise abgesehen.

Zuletzt wird Schutzsuchenden die Ausübung der Heilkunde ermöglicht, wenn

sie über eine entsprechende Vorbildung aus dem Heimatland verfügen und die Heilkunde in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Antragsteller nach § 24 AufenthG ausüben, ohne die erforderliche Anerkennung in der Bundesrepublik Deutschland zu besitzen. Die Vornahme der Heilkunde beschränkt sich auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in derselben Einrichtung.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im Rahmen seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung einige Änderungen angeregt (vergleiche BR-Drucksache 367/22 (Beschluss)).

So hat er um Prüfung der Abschaffung von Arbeitsverboten für bereits in Deutschland lebende geduldete Personen gebeten. Darüber hinaus hat er die aufenthaltsrechtliche Berücksichtigung der einjährigen, staatlich anerkannten Ausbildungen als Gesundheits- und Krankenpflegeassistent, Altenpflege und Pflegefachassistent angeregt. Die Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sollte - so der Bundesrat - auf 24 Monate, längstens bis zu drei Jahre verlängert, die vorübergehende Ausübung des Berufs als Pflegefachperson ermöglicht werden. Ferner solle das Chancen-Aufenthaltsrecht nach spätestens zwei Jahren evaluiert werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 2. Dezember 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drucksache 20/4700) mit Änderungen verabschiedet.

Die Stellungnahme des Bundesrates hat er hierbei nicht aufgegriffen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Einspruchsgesetz von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes abzusehen.